

Pflegesachleistungen

Als Pflegesachleistungen werden Leistungen der Grundpflege, der Betreuung und Hauswirtschaft bezeichnet, die von Pflegediensten erbracht werden. Die Vereinbarung darüber, welche Pflegesachleistungen und wann diese durch den Pflegedienst erbracht werden, trifft der Pflegebedürftige mit dem Pflegedienst in einem Pflegevertrag. Der Pflegedienst rechnet bis zur Leistungsgrenze der Pflegeversicherung direkt mit den Pflegekassen ab. Leistungen, die über diesen Betrag hinausgehen, sind privat zu bezahlen oder können im Bedarfsfall auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

	Pflegesachleistungen
Pflegegrad 1	Nur über Entlastungsbetrag (125 €)
Pflegegrad 2	689 €
Pflegegrad 3	1.298 €
Pflegegrad 4	1.612 €
Pflegegrad 5	1.995 €

Kombinationsleistung

Eine Kombination aus Pflegesachleistungen und Pflegegeld ist möglich. Werden die Pflegesachleistungen nicht vollständig ausgeschöpft, wird dem Pflegebedürftigen anteilig der Rest als Pflegegeld überwiesen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer Pflegeperson, die bei der Pflegekasse als solche registriert ist.

Beispiel:

Frau Müller (Pflegegrad 2) wird von ihrer Tochter morgens beim Waschen unterstützt. Um diese zu entlasten vereinbart sie mit dem Pflegedienst einmal die Woche eine Hilfe beim Duschen. Der Pflegedienst stellt dafür pro Monat 120 € in Rechnung. 120 € des Pflegegrades 2 entsprechen, bei insgesamt möglichen 689 € Sachleistungen, einem Prozentsatz von 17 % der Sachleistung. Folglich bleiben von 100 % Pflegegeld (316 €) abzüglich 17 % Sachleistungen noch 83 % Pflegegeld übrig. Das entspricht einem Betrag von 262 €, der Frau Müller überwiesen wird.